

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/11/29 94/05/0149

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.11.1994

#### Index

L80459 Bodenbeschaffung Stadterneuerung Assanierung Wien

27/04 Sonstige Rechtspflege

40/01 Verwaltungsverfahren

98/05 Sonstige Angelegenheiten des Wohnbaus

#### Norm

AVG §52 Abs1;

AVG §76 Abs1;

AVG §76 Abs4:

GebAG 1975 §24 Z3;

GebAG 1975 §24 Z4;

GebAG 1975 §34;

GebAG 1975 Abschn3;

Stadterneuerung Gutachterkommission Wr 1977 §3;

StadterneuerungsG §22 Abs4;

### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1993/12/07 93/05/0119 3

#### Stammrechtssatz

Die den Mitgliedern der Gutachterkommission gebührende, vorschußweise zu erlegende Entschädigung ist im Hinblick auf die statische Verweisung des § 3 Gesetz vom 25.4.1977 über die Einrichtung und die Regelung des Aufgabenbereiches von Gutachterkommissionen in Stadterneuerungsangelegenheiten Bodenbeschaffungsangelegenheiten, LGBI für Wien 1977/022, nach "den Bestimmungen des 03ten Abschnittes des GebAG, BGBI 136/1975", zu berechnen. Dazu kommt noch, daß in der Regelung des § 22 Abs 4 StadterneuerungsG ausdrücklich vorgesehen ist, daß die Mitglieder der Gutachterkommission für ihre Tätigkeit "nach dem Zeitaufwand" zu entschädigen sind. Bei der gebotenen grundsatzgesetzkonformen Auslegung des § 3 Gesetz vom 25.4.1977 über die Einrichtung die Regelung des Aufgabenbereiches von Gutachterkommissionen Stadterneuerungsangelegenheiten und Bodenbeschaffungsangelegenheiten, LGBI für Wien 1977/022, führt dies zu dem Ergebnis, daß die Bestimmungen der Stammfassung des 03ten Abschnittes des GebAG über den Umfang der Gebühr des Sachverständigen nur hinsichtlich der Regelungen über die Entschädigung für Zeitversäumnis iSd § 24 Z 3 GebAG angewendet werden dürfen, also einem sachverständigen Mitglied der Gutachterkommission insbesondere keine "Gebühr für Mühewaltung" gemäß § 24 Z 4 GebAG sowie § 34 GebAG zusteht.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050149.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at